



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 22, Nummer 22, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 9. November 2012

Woche 45



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung zum Winterdienst bei städtischen Garagenkomplexen
Seite 1

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben
seite 2

II. Gemeinde Schenkendöbern

Hinweise zur Verwertung und zum Verbrennen von Grün- und Holzabfällen im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern
Seite 2

Bekanntmachung
Seite 2

Bekanntmachung
Seite 2

Jagdпachtvergabe des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Grabko
Seite 3

Beschluss der Jagdgenossenschaft Grabko vom 22.10.2012 zur Verwendung des Reinertrages
Seite 3

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates Groß Drewitz am 20. Januar 2013
Seite 3

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung

zum Winterdienst bei städtischen Garagenkomplexen

Die Stadt Guben weist daraufhin, dass an allen städtischen Garagenkomplexen kein Winterdienst durchgeführt wird.

Alle Pächter, Mieter und Nutzer von Garagen auf städtischen Grund und Boden sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht eigenverantwortlich zuständig. Hier gehört insbesondere die Durchführung des Winterdienstes.

Bei eintretenden Vorkommnissen oder Unfällen übernimmt die Stadt Guben keine Haftung.

Zu den städtischen Garagenkomplexen gehören folgende Standorte:

- Reichenbacher Straße
- Wilschwitzer Weg

- Wilschwitzer Weg/Reichenbacher Straße
- Friedrich-Schiller-Straße
- Am Waldfriedhof
- Parkstraße
- Erich-Weinert-Straße
- Otto-Nuschke-Straße
- Kaltenborner Straße/Franz-Mehring-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Anne-Frank-Straße
- Am Stadtrand
- Gärtnerstraße
- Randweg
- Parkstraße/Karl-Marx-Straße
- Grünstraße
- Kaltenborner Straße

- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Straße der Jugend
- Berliner Straße
- Hinter der Waage
- verlängerte Damaschkestraße
- Deulowitzer Straße/August-Bebel-Straße
- verlängerte Gerhart-Hauptmann-Straße
- Gubiner Straße
- hinter Alte Poststraße 16

i. V. 

Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter
des hauptamtlichen Bürgermeisters



Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 14. November 2012 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236
- 19. November 2012 16 Uhr**
Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
Rathaus, Zi. 236
- 21. November 2012 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Soziales/ Bildung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Hinweise zur Verwertung und zum Verbrennen von Grün- und Holzabfällen im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grund der besonders in den vergangenen Wochen wiederkehrenden Fragen zur Zulässigkeit des Verbrennens sowie der Verwertung von pflanzlichen Abfällen und der im diesem Zusammenhang festgestellten Verstöße wird hiermit aus gegebenen Anlass noch einmal auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Im Land Brandenburg ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wie Laub sowie frischer Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt im Freien gemäß § 4 Absatz 1 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) grundsätzlich verboten!

Es liegt hierfür eine Beseitigungspflicht vor, die nach § 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Regel nur in zugelassenen Anlagen erfolgen darf. Davon ausgenommen können pflanzliche Abfälle unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben auch auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Verrotten entsorgt werden.

Ein Verbringen auf andere, dafür nicht geeignete Flächen (dazu zählen auch Waldgebiete), ist grundsätzlich unzulässig.

Wer Abfälle auf dafür nicht geeignete Flächen verbringt handelt u. a. gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern (Gemeindeverordnung) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend der Gemeindeverordnung mit einem Verwarn- oder Bußgeld von 5,00 Euro bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen nicht auf dem eigenen Grundstück erfolgen, können diese z. B. kostenpflichtig dem Recyclinghof in 03172 Guben, Wilschwitzer Weg, Telefon 0 35 61/5 23 37 überlassen werden.

Das Verbrennen von naturbelassenen und lufttrockenen Holz wie z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig und Zapfen ist in Form eines kleinen Feuers zulässig. Die Größe des zu verbrennenden Holzhaufens darf im Durchmesser und Höhe einen Meter nicht übersteigen. Beim Verbrennen ist auf die Einhaltung der Bestimmungen des Brandschutzes zu achten. Dabei sind Richtung und Stärke des Windes sowie die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Besonders ist auf einen ausreichenden Abstand zu leicht brennbaren Materialien und Wäldern (vorgeschriebener Mindestabstand beträgt 100 m, bei selbst genutzten Grundstücken in Wald-nähe sind es 30 m) zu achten. Eine Aufsichtsperson muss das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut ständig überwachen!

Frisch geschnittenes bzw. geschlagenes Holz muss erst über einem längeren Zeitraum gut durchlüftet gelagert werden, ehe

es verbrannt werden darf! Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz; mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz; Sperrholz; Span- und Faserplatten u. a. dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden!

Verstöße gegen die Bestimmungen zur Verwertung und zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen können gemäß § 5 Absatz 1 AbfKompVbrV mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Landkreis Spree-Neiße als untere Abfallwirtschaftsbehörde.

Gemeinde Schenkendöbern
Bau- und Ordnungsamt

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am **Dienstag, dem 13. November 2012** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern eine **öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretung** statt, zu der ich Sie recht herzlich einlade.

- Tagesordnung**
1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Bericht des Bürgermeisters
 3. Bericht zur Trinkwassersituation in den OT Groß Gastrose, Taubendorf, Grabko und Bärenklau
Berichterstattung: GWAZ
 4. Diskussion zur Mahnglocke im OT Taubendorf
 5. Sonstiges
Nicht öffentlicher Teil
 6. Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
 7. Personalangelegenheiten
 8. Grundstücksangelegenheiten
 9. Sonstiges

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
S. Schulz
Vorsitzender d. Gemeindevertretung

Bekanntmachung

Die **Auszahlung der Jagdpacht** der Jagdgenossenschaft **Grano/Krayne** findet am

Freitag, dem 30.11.2012 um 17:00 Uhr
im **Speiseraum der Schulküche** in Grano statt.

gez.
Dietmar Richter
Vorsitzender

Jagdpachtvergabe des gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Grabko

Die Jagdgenossenschaft Grabko gibt bekannt, dass das Jagdausübungsrecht für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk ab dem 01.04.2013 für die nächsten 12 Jahre neu verpachtet wird. Alle interessierten und pachtfähigen Jagdausübungsberechtigten können bis zum 15.01.2013 ihr Pachtangebot abgeben. Das Pachtangebot muss den Pachtpreis pro Hektar, das jagdliche Konzept und die Übernahme des Wildschadens auf allen Flächen beinhalten.

Das Pachtangebot ist beim Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden

Herrn Frank Noack

Grabko 37

03172 Schenkendöbern OT Grabko

in einem verschlossenen und mit dem Kennwort „Pachtangebot Jagdgenossenschaft Grabko“ versehenen Umschlag zu hinterlegen.

Der Jagdbezirk umfasst die Gemarkung Grabko mit 998 Hektar und ist ein Hochwildrevier, das für zwölf Jagdjahre verpachtet wird. Die bejagbare Fläche besteht aus Acker-, Wiesen-, Wald- und Wasserflächen.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Grabko. Termine sind mit dem Vorsitzenden Herrn Noack Tel. 01 71/7 78 78 77 zu vereinbaren.

Die Jagdgenossenschaft Grabko ist bei der Zuschlagserteilung nicht an das Höchstgebot gebunden, vielmehr ist sie an dem Pachtangebot interessiert, welches die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben lt. LJG § 1 und somit die Interessen der Jagdgenossen am besten Erfüllen kann.

i. A. Noack

Vorstand der Jagdgenossenschaft Grabko

Beschluss der Jagdgenossenschaft Grabko vom 22.10.2012 zur Verwendung des Reinertrages

Die Jagdgenossenschaft Grabko beschließt die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage zur Wildschadensregulierung für den Fall einer Niederlage im Prozess Peter Krüger/Jagdgenossenschaft Grabko in Höhe von 5.000,00 EUR. Die Rücklage wird vorerst durch Einbehalt des Reinertrages der Jagdjahre 2008 bis 2012 (4 Jahre) gebildet.

Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Ortsbeirates Groß Drewitz am 20. Januar 2013

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahl findet am Sonntag, dem 20. Januar 2013 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.
Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

- A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise**
Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und

Wählergruppen **auch** gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum **13. Dezember 2012, 12:00 Uhr beim zuständigen Wahlleiter** für die Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern schriftlich eingereicht werden.
2. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 29.09.2009.
Im Ortsteil Groß Drewitz sind 3 Vertreter zu wählen.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter.
Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.
4. Für die Wahl des Ortsbeirates ist das Gebiet des Ortsteiles der Wahlkreis.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Gemäß § 35 Abs. 1 BbgKWahlV besteht für Listenvereinigungen eine besondere Anzeigepflicht. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter spätestens am 13. Dezember 2012, 12:00 Uhr anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.
Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag aller Beteiligten aus.

- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
- Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.
1. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/-in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 2. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppe unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 3. Die/Der Bewerber/-in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG). Jede/Jeder Bewerber/-in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/-in**
1. Die Benennung als Bewerber/-in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/-in muss** gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die/Der **Bewerber/-in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - c) Die/Der **Bewerber/-in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.
 2. **Zur Wählbarkeit**
 - 2.1 Wählbarkeit von **Deutschen und Unionsbürgern**
Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 8 BbgKWahlG, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Nicht wählbar ist ein Deutscher, der nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der nach § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt und infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
 - 2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
 - 3.1 **Die/der Bewerber/-in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
 - 3.2 **Die/der Bewerber/-in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
 - 3.3 **Die/der Bewerber/-in einer Listenvereinigung** muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
 - 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).
Die Niederschrift ist mindestens vor der/dem Leiter/-in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist. (§ 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).
 4. Für die Bestimmung des Bewerbers für den Ortsbeirat sind die Bestimmungen des § 82f BbgKWahlG anzuwenden.
 - D. Unterstützungsunterschriften**
 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 28a Abs. 7 BbgKWahlG)
 - 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, befreit.
 - 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 **Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. (§ 28aBbgKWahlG)

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

2.2.1 Die Formblätter werden **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person an-

zugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 10. Dezember 2012, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 13. Dezember 2012, 12:00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/-in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **13. Dezember 2012 um 16.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlIV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Schenkendöbern, 09. November 2012



Monika Otto
Wahlleiterin

